

Entwicklungsprojekt 4.2.376

Weiterentwicklung des Konzepts zur Gestaltung kompetenzbasierter Ausbildungsordnungen

Abschlussbericht

Barbara Lorig

Daniel Schreiber

Dr. Christin Brings

Torben Padur

Henrik Schwarz

Ilona Pawlowski (Projektassistenz)

Laufzeit III/2011 – III/2012

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 1720
E-Mail: lorig@bibb.de

Telefon: 0228 / 107 - 1622
E-Mail: schreiber@bibb.de

Bonn, Dezember 2012

www.bibb.de

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung des Projektes.....	2
Methodische Vorgehensweisen.....	3
Ergebnisse.....	4
Zielerreichung.....	5
Empfehlungen, Transfer, Ausblick.....	5
Veröffentlichungen.....	5

Ausgangslage

Im Rahmen des Entwicklungsprojektes „Umsetzung des Konzepts zur Gestaltung kompetenzbasierter Ausbildungsordnungen in zwei ausgewählten Berufen“¹ wurden am Beispiel des Berufs Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin für den gewerblich-technischen Bereich und des Berufs Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen für den kaufmännisch-verwaltenden Bereich kompetenzbasierte Verordnungsentwürfe erstellt und das Konzept zur Gestaltung kompetenzbasierter Ausbildungsordnungen erprobt. Mit der Gestaltung kompetenzbasierter Verordnungsentwürfe wird ein wichtiger Schritt Richtung Lernergebnis- und Kompetenzorientierung und damit der Anschlussfähigkeit der beruflichen Bildung an die europäischen Entwicklungen (EQF, ECVET) vollzogen und das Leitziel der Berufsausbildung „berufliche Handlungsfähigkeit“ auf Grundlage eines Kompetenzkonzepts systematisch umgesetzt. Die aus diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen gebündelt und weiterentwickelt werden und als Grundlage für die folgende bildungspolitische Diskussion dienen.

Zielsetzung des Projektes

Im Projekt sollten folgende Arbeiten durchgeführt werden:

1. Entwicklung eines Strukturvorschlags für die einheitliche Gestaltung kompetenzbasierter Ausbildungsordnungen, der als Prototyp in den zukünftigen Ordnungsverfahren eingesetzt werden soll.
2. Exemplarische Einordnung der erarbeiteten kompetenzbasierten Ausbildungsordnungen in den DQR, Entwurf eines berufsübergreifenden Kriterienkatalogs.
3. Überarbeitung des „Konzepts zur Gestaltung kompetenzbasierter Ausbildungsordnungen“.

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat am 15. März 2012 eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Vertretern des Bundes, der Sozialpartner, den Vertretern der Länder sowie des Bundesinstituts für Berufsbildung zur „Struktur und Gestaltung einer kom-

¹ Weitere Informationen unter: <http://www.bibb.de/de/wlk54984.htm> (Stand: 30.11.2012).

petenzorientiert formulierten Ausbildungsordnung“ eingesetzt. Aus diesem Grund ist das Projektziel Nr. 3 zurückgestellt worden, um die Entscheidung dieser Arbeitsgruppe bei der Überarbeitung des Konzepts berücksichtigen zu können. Derzeit sind die Arbeiten der Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen.

Methodische Vorgehensweisen

1. Zur Erarbeitung des Strukturvorschlags für die Gestaltung kompetenzbasierter Ausbildungsordnungen:

Aus den beiden erarbeiteten Verordnungsentwürfen wurden wesentliche Merkmale, Strukturprinzipien und Gestaltungsformen einer kompetenzbasierten Ausbildungsordnung abgeleitet und in einem Strukturvorschlag gebündelt. Sowohl die bisherige Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen als auch die derzeit bestehenden Hauptausschussempfehlungen wurden bei der Erarbeitung berücksichtigt. Der Strukturvorschlag liegt sowohl für Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung als auch für Berufe mit Zwischen- und Abschlussprüfung vor (siehe Anlage I).

2. Zur exemplarischen Einordnung der Verordnungsentwürfe in den DQR:

Die beiden kompetenzbasierten Ausbildungsordnungen wurden horizontal (bezüglich der im DQR festgelegten Kompetenzdimensionen) und vertikal (hinsichtlich der Niveaus) in den DQR eingeordnet. Die Ergebnisse dieser Einordnung wurden im Rahmen des Projektes dokumentiert und aufbereitet.

- Horizontale Zuordnung:

Die Kompetenzdimensionen des DQR (Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbständigkeit) werden in den Sätzen/Satzabschnitten der Kompetenzbeschreibungen der Handlungs- und Prüfungsfelder identifiziert und den vier Säulen des DQR zugeordnet. Dabei kann ein Satz einer Dimension zugeordnet oder in bis zu drei Satzabschnitte mit unterschiedlichen Zuordnungen unterteilt werden.

- Vertikale Zuordnung:

Im Anschluss werden die Satzabschnitte/Sätze auch unter Berücksichtigung des Kontextes einem DQR-Niveau zugeordnet.

Sowohl die horizontale als auch die vertikale Einordnung erfolgte zunächst in Einzelanalysen der jeweiligen Projektmitglieder. Anschließend wurden die Ergebnisse gemeinsam diskutiert und zu einem Zuordnungsergebnis verdichtet.

Um die Zuordnungsergebnisse zu validieren, war geplant, einen Workshop mit Experten und Expertinnen aus den jeweiligen Berufsbereichen durchzuführen. Aufgrund der bildungspolitischen Diskussion zum DQR und dem damit verbundenen Beschluss² vom 31. Januar 2012 wurden die Workshops abgesagt.

² Erklärung des Spitzengesprächs,

<http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1328255078736> (Stand: 30.11.2012).

Ergebnisse

1. Ergebnisse zum Strukturvorschlag für die Gestaltung kompetenzbasierter Ausbildungsordnungen:

Der kompetenzbasierte Strukturvorschlag beinhaltet:

- Aufnahme des DQR-Kompetenzverständnisses:
 - Das Kompetenzverständnis des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) wird zugrunde gelegt:
„Kompetenz bezeichnet im DQR die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.“
- Zuordnung zum DQR:
 - Die Deskriptorbeschreibung des entsprechenden Niveaus wird berufsspezifisch angepasst.
 - Das entsprechende Niveau des DQR wird ausgewiesen.
- Kompetenzprofil:
 - Im Kompetenzprofil werden die Kernkompetenzen des Berufs in komprimierter Form beschrieben.
- Ausbildungsberufsbild:
 - Das Berufsbild enthält zur Konkretisierung des Kompetenzprofils neben den Titeln der Handlungsfelder auch die dazugehörigen Einleitungssätze.
- Ausbildungsrahmenplan:
 - Handlungsfelder und Kompetenzbeschreibungen werden im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt und in den Paragraphenteil integriert. Jedem Handlungsfeld werden ein zeitlicher Umfang und eine zeitliche Zuordnung zugewiesen.
- Prüfungsfelder:
 - In den Prüfungsfeldern werden Informationen über den Bezug zu den Handlungsfeldern, das Prüfungsinstrument, die Dauer der Prüfung und die festzustellenden Kompetenzen hinterlegt.
 - Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine Kontextbeschreibung einzuführen, die die Prüfung in den Beruf einbettet und auf den Komplexitätsgrad verweist.

2. Ergebnisse zur exemplarischen Einordnung der Verordnungsentwürfe in den DQR:

Erkenntnisse aus der Zuordnung sind:

- Zunächst muss geklärt werden, auf welcher Ebene die horizontale und vertikale Zuordnung erfolgt (Handlungsfelder, Prüfungsfelder, Einleitungssätze, zusammenhängende oder einzelne Kompetenzbeschreibungen). In diesem Projekt wurde sich darauf verständigt, die einzelnen Kompetenzbeschreibungen in Satzform den Dimensionen des DQR zuzuordnen.
- Aufgrund der abstrakten Formulierung der Kompetenzdimensionen im DQR muss eine berufsspezifische Interpretation vorgenommen werden.
- Beide Berufe enthalten alle vier Kompetenzdimensionen.

- Obwohl die Berufe gemäß dem Beschluss vom 31.01.2012 dem Niveau 4 zugeordnet werden, konnte anhand des oben beschriebenen Vorgehens eine Streuung über mehrere Niveaustufen identifiziert werden (Beruf Werkzeugmechaniker/-in Niveaus 2 bis 5; Beruf Kaufmann/frau für Versicherungen und Finanzen Niveaus 2 bis 6). Mehrheitlich wurden die Kompetenzbeschreibungen jedoch dem Niveau 4 zugeordnet.

Zielerreichung

Die im Projekt angestrebten Ziele konnten nur teilweise erreicht werden.

1. Der Strukturvorschlag zur Gestaltung kompetenzbasierter Ausbildungsordnungen liegt vor (siehe Anlage I).
2. Die Zuordnung der Berufe in den DQR ist durch das Projektteam vorgenommen worden. Aufgrund der bildungspolitischen Diskussion konnte die geplante Abstimmung mit internen und externen Experten und Expertinnen nicht durchgeführt werden.
3. Die Überarbeitung des Konzepts wird zunächst zurückgestellt. Sie soll nach Beendigung der Arbeiten der Arbeitsgruppe des Hauptausschusses erfolgen und die konsensual getroffenen Entscheidungen berücksichtigen.

Empfehlungen, Transfer, Ausblick

Die im Projekt erarbeitete Strukturvorlage bildet die Grundlage für die Diskussion in der Arbeitsgruppe des Hauptausschusses. Das Projektteam ist in der oben genannten Arbeitsgruppe vertreten und gestaltet aktiv die weiteren Arbeiten.

Veröffentlichungen

- LORIG, B.; BRINGS, C.; PADUR, T.; SCHREIBER, D.: „Kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen – was ändert sich?“ Zeitschrift „berufsbildung“. Heft 133 (2012), S. 8-11
- LORIG, B.: „Kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen“. Vortrag im Berufsbildungsausschuss der IHK Bonn am 20. März 2012 im Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg Troisdorf
- LORIG, B.; PADUR, T.: „Gestaltung einer kompetenzbasierten Ausbildungsordnung – Konzeption, Umsetzung und Perspektive“ Vortrag auf der AG BFN-Tagung „Weiterentwicklung von Berufen – Herausforderungen für die Berufsbildungsforschung“ am 17. und 18. April 2012 in Bonn
- LORIG, B.: „Kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen“ Vortrag im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung „1. Workshop zur Kompetenzorientierung in berufsbildenden Bildungsgängen“ am 20.04.2012 im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, Berlin
- PADUR, T.; SCHREIBER, D. „Kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen“. Vorstellung der Projektergebnisse in der Arbeitsgruppe des Hauptausschusses zur Struktur und Gestaltung kompetenzorientiert formulierter Ausbildungsordnungen am 10. Juli 2012 in Bonn

Anlage I:

Strukturvorschlag für kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen

im Rahmen des Projekts

**„Weiterentwicklung des Konzepts zur Gestaltung kompetenzbasierter
Ausbildungsordnungen“**

Bonn, 30. November 2012

AB 4.1, Barbara Lorig, Daniel Schreiber, Henrik Schwarz, Ilona Pawlowski

AB 4.2, Christin Brings

AB 4.3, Torben Padur

1. Strukturvorschlag für kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen – Version Gestreckte Abschluss-/Gesellenprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zum .../zur ... vom tt.mm.jjjj

Variante 1

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § ... [zuletzt]¹ durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Variante 2

Auf Grund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), von denen § ... [zuletzt] durch geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Variante 3

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § ... [zuletzt] durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), von denen § ... [zuletzt] durch geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf (Berufsbezeichnung m/w) wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

¹ Absätze, die in eckigen Klammern [] gefasst sind, kommen nur dann zum Einsatz, wenn das entsprechende Strukturmodell für den jeweiligen Beruf/die Berufe gewählt wurde.

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung] der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes Und nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung], der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert ... Jahre.

§ 3

Zielsetzung und Struktur der Berufsausbildung

(1) Ziel der Berufsausbildung ist der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Kompetenzen werden im Deutschen Qualifikationsrahmen definiert als die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden als berufliche Kompetenzen verstanden. Sie sollen zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt.

(3) Die berufliche Handlungskompetenz ist auch in den Prüfungen nach den §§ ... nachzuweisen.

(4) Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird der Niveaustufe ... des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordnet.

(5) [Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsinhalte einer Fachrichtung/...]

§ 4

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 6

Kompetenzprofil

[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage,...

§ 7

Berufsbild

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 verfügen [Berufsbezeichnung m/w] über Kompetenzen

a) [zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.] (*Dekriptorbeschreibung DQR-Niveau 3*).

oder

b) [zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.] (*Dekriptorbeschreibung DQR-Niveau 4*).

(2) Gegenstand der Berufsausbildung ist der Erwerb mindestens folgender Kompetenzen aus den [gemeinsamen] Handlungsfeldern nach Nummer ... bis ...:]

1. [Titel des Handlungsfeldes]
[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, [Einleitungssatz des Handlungsfeldes].

2. ...

[(3) Gegenstand der Berufsausbildung ist der Erwerb mindestens folgender Kompetenzen aus den fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldern/... nach Nummer ... bis ... :]

1. [Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]
[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, [Einleitungssatz des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...].

2. ...

[(4) Die Kompetenzen nach Absatz 2 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

1. ...

2. ...

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Kompetenzen nach Absatz 2 vermittelt werden können.]

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

(1) In den nach § 7 Abs. 2 genannten Handlungsfeldern sind mindestens die folgenden Kompetenzen nach der in diesem Paragraphen enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung zu erwerben:

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Kompetenzbeschreibung	Umfang in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des Handlungsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (2)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des Handlungsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (2)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
...

[(2) In den nach § 7 Abs. 3 genannten fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldern/.. sind mindestens die folgenden Kompetenzen nach der in diesem Paragraphen enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung zu erwerben:]

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Kompetenzbeschreibung	Umfang in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (3)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des fachrichtungs-	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (3)]	[... bis .../ vor/nach

	bezogenen Handlungsfeldes/...	[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs-jahr]
...

(2) Eine von der in § 8 Abs. 1 [und Abs.2 und ...] abweichenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9

Abschluss-/Gesellenprüfung

(1) Die Abschluss-/Gesellenprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschluss-/Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungskompetenz erworben hat. In der Abschluss-/Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die für die qualifizierte Ausübung des Berufes erforderlichen Kompetenzen in Betrieb und Berufsschule erworben hat. Dabei sollen Kompetenzen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung waren, in Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsfähigkeit nach § 38 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit ... Prozent und Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit ... Prozent gewichtet.

§10

Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung

(1) Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung soll [vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres/...] stattfinden.

(2) Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung erstreckt sich sowohl auf die in § 8 Abs. 1 aufgeführten zu erwerbenden Kompetenzen, sofern sie für die Abschluss-/Gesellenprüfung Teil 1 relevant sind, als auch auf die in der Berufsschule zu erwerbenden Kompetenzen, soweit diese für die qualifizierte Ausübung des Berufes wesentlich sind.

(3) Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung liegen die Prüfungsfelder

1. Prüfungsfeld 1 [Titel des Prüfungsfeldes]
2. ...

zugrunde.

Prüfungsfeld 1: [Titel des Prüfungsfeldes]	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

§11

Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung [in der Fachrichtung [Name]/...]

(1) Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung erstreckt sich sowohl auf die § 8 Abs. 1 aufgeführten zu erwerbenden Kompetenzen als auch auf die in der Berufsschule zu erwerbenden Kompetenzen, soweit diese für die qualifizierte Ausübung des Berufes wesentlich sind.

(2) Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung liegen die Prüfungsfelder

1. Prüfungsfeld ... [Titel des Prüfungsfeldes]
2. ...
3. ... sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

zugrunde.

(3)

Prüfungsfeld ...: [Titel des Prüfungsfeldes]	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

(...)

Prüfungsfeld ...: Wirtschafts- und Sozialkunde	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

§12

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die Prüfungsfelder sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsfeld 1: [Titel des Prüfungsfeldes]	... Prozent,
Prüfungsfeld 2: [Titel des Prüfungsfeldes]	... Prozent,
...	
Prüfungsfeld ...: Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(2) Die Abschluss-/Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von [Titel des Prüfungsfeldes] mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens ... der übrigen Prüfungsfelder von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
4. im Ergebnis von Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsfeld von Teil 2 mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsfelder, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfeld sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 13

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, ...

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung
[Berufsbezeichnung m/w] vom ... außer Kraft.

2. Strukturvorschlag für kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen – Version Zwischen- und Abschlussprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zum .../zur ... vom tt.mm.jjjj

Variante 1

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § [zuletzt] durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Variante 2

Auf Grund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), von denen § ... [zuletzt] durch geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Variante 3

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § ... [zuletzt] durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), von denen § ... [zuletzt] durch geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf (Berufsbezeichnung m/w) wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung] der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes Und nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung], der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert ... Jahre.

§ 3

Zielsetzung und Struktur der Berufsausbildung

(1) Ziel der Berufsausbildung ist der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Kompetenzen werden im Deutschen Qualifikationsrahmen definiert als die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden als berufliche Kompetenzen verstanden. Sie sollen zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt.

(3) Die berufliche Handlungskompetenz ist auch in den Prüfungen nach den §§ ... nachzuweisen.

(4) Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird der Niveaustufe ... des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordnet.

(5) [Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsinhalte einer Fachrichtung/...]

§ 4

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 6

Kompetenzprofil

[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage,...

§ 7

Berufsbild

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 verfügen [Berufsbezeichnung m/w] über Kompetenzen

- a) [zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.] (*Dekriptorbeschreibung DQR-Niveau 3*).

oder

b) [zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.]
(*Dekriptorbeschreibung DQR-Niveau 4*).

(2) Gegenstand der Berufsausbildung ist der Erwerb mindestens folgender Kompetenzen aus den [gemeinsamen] Handlungsfeldern nach Nummer ... bis ...:]

2. [Titel des Handlungsfeldes]
[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, [Einleitungssatz des Handlungsfeldes].

2. ...

[(3) Gegenstand der Berufsausbildung ist der Erwerb mindestens folgender Kompetenzen aus den fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldern/... nach Nummer ... bis ... :]

2. [Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]
[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, [Einleitungssatz des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...].

2. ...

[(4) Die Kompetenzen nach Absatz 2 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

1. ...

2. ...

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Kompetenzen nach Absatz 2 vermittelt werden können.]

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

(1) In den nach § 7 Abs. 2 genannten Handlungsfeldern sind mindestens die folgenden Kompetenzen nach der in diesem Paragraphen enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung zu erwerben:

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Kompetenzbeschreibung	Umfang in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des Handlungsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (2)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des Handlungsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (2)]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP]

		[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
...

[(2) In den nach § 7 Abs. 3 genannten fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldern/.. sind mindestens die folgenden Kompetenzen nach der in diesem Paragraphen enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung zu erwerben:]

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Kompetenzbeschreibung	Umfang in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (3)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (3)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
...

(2) Eine von der in § 8 Abs. 1 [und Abs.2 und ...] abweichenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll [vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres/...] stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich sowohl auf die in § 8 Abs. 1 aufgeführten zu erwerbenden Kompetenzen, sofern sie für die Zwischenprüfung relevant sind, als auch auf die in der Berufsschule zu erwerbenden Kompetenzen, soweit diese für die qualifizierte Ausübung des Berufes wesentlich sind.

- (3) Der Zwischenprüfung liegen die Prüfungsfelder
1. Prüfungsfeld ... [Titel des Prüfungsfeldes]
 2. ...
- zugrunde.

Prüfungsfeld 1 [Titel des Prüfungsfeldes]	
Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...	Prüfungsinstrument: ...
Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]	Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.
Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ... [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform] [oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]	

§10

Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungskompetenz erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die für die qualifizierte Ausübung des Berufes erforderlichen Kompetenzen in Betrieb und Berufsschule erworben hat. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

- (2) Der Abschlussprüfung liegen die Prüfungsfelder
1. Prüfungsfeld ... [Titel des Prüfungsfeldes]
 2. ...
 3. ... sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde
- zugrunde.

(3)

Prüfungsfeld ...: [Titel des Prüfungsfeldes]	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

(...)

Prüfungsfeld ...: Wirtschafts- und Sozialkunde	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

§11

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die Prüfungsfelder sind wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|--------------|
| Prüfungsfeld ...: [Titel des Prüfungsfeldes] | ... Prozent, |
| Prüfungsfeld ...: [Titel des Prüfungsfeldes] | ... Prozent, |
| ... | |
| Prüfungsfeld ..: Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsfeld [Titel des Prüfungsfeldes] mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens ... der übrigen Prüfungsfelder mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsfeld mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsfelder, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfeld sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 12

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, ...

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung [Berufsbezeichnung m/w] vom ... außer Kraft.